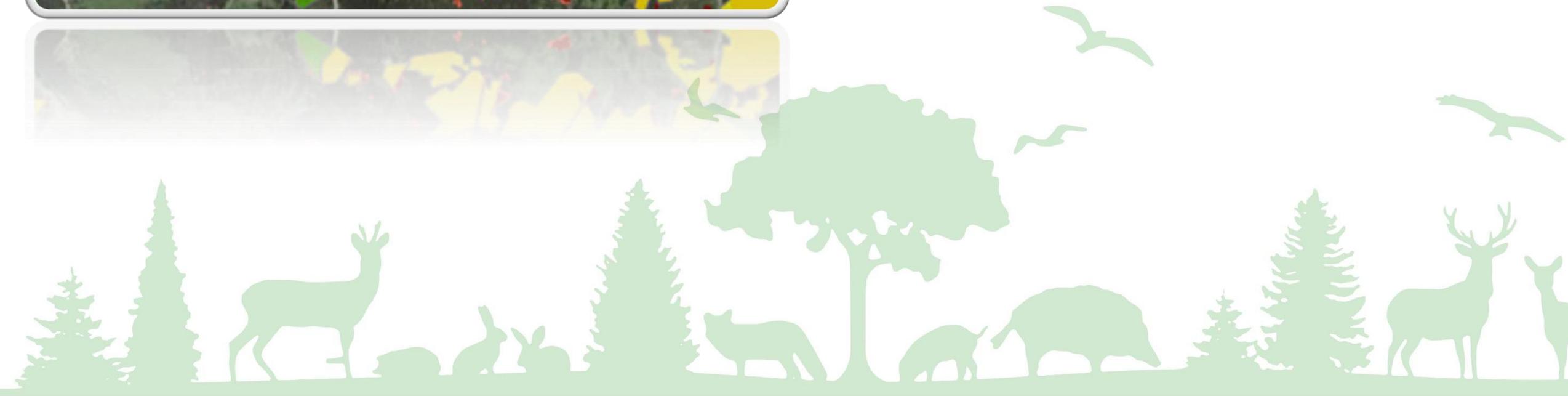


aktuelles aus **Forstpolitik/ Forstrecht**



- Wiederaufforstungsmonitoring
- EUDR / Nature Restoration Law
- Gesellschaftliches Engagement





„Jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche ist Wald im Sinne“ des BWaldG (§ 2 Abs.1).

Zu den **Forstpflanzen** zählen auch die walddtypischen Strauch- und Krautarten. ***Eine bestockte Fläche im Rechtssinne erfordert aber zwingend auch zur Stammbildung fähige Baumarten.***

Zur Klarstellung wird hiermit festgelegt, dass u.a. **Hasel, Faulbaum, Holunder und Wacholder nicht** zur Stammbildung fähig sind, wohl jedoch Stechpalme (Ilex) und Traubenkirsche!

Wiederaufforstungspflicht

§ 44 LFoG – Pflicht zur Wiederaufforstung (Zu § 11 Bundeswaldgesetz)

(1) Kahlfleichen und stark verlichtete Waldbestände sind **innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen**, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch **die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansammlung von Forstpflanzen** von der Forstbehörde zugelassen werden. Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden.

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfasst auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu **pflügen und zu schützen**.

(3) Kommt der Waldbesitzer den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, so **kann die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen**.

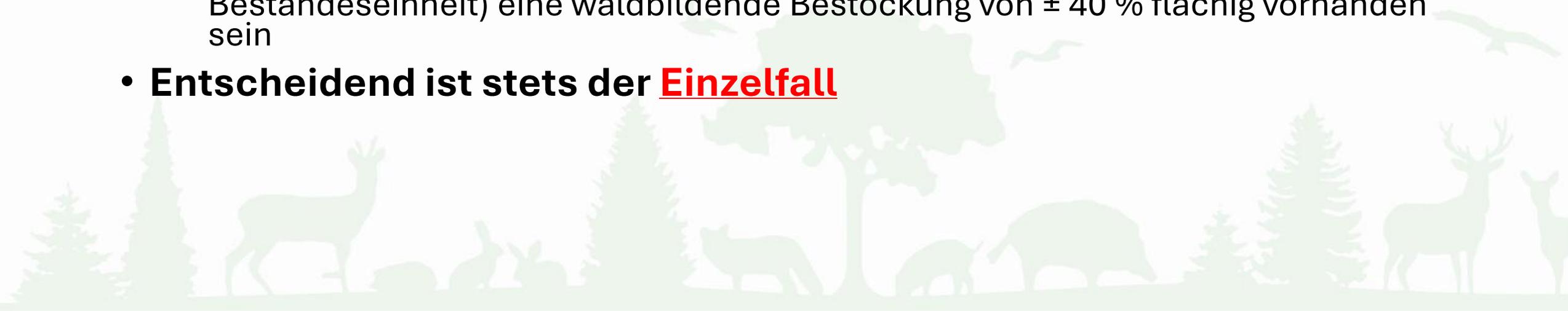
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

- a) für die Fälle, in denen eine Umwandelungsgenehmigung erteilt ist, die Fläche aber nicht innerhalb der nach [§ 42 Abs. 2](#) gesetzten Frist in die andere Nutzungsart überführt worden ist,
- b) bei befristeten Umwandelungsgenehmigungen vom Ablauf der gesetzten Frist an.

(5) Ist Wald ohne die erforderliche **Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt** worden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die unverzügliche Wiederaufforstung angeordnet werden kann.

Wiederaufforstungspflicht

- Waldentstehung durch **Naturverjüngung** grundsätzlich zugelassen
 - Naturverjüngung muss flächendeckend und waldbildend sein (§ 44 (1) Landesforstgesetz)
 - Ansammlung muss aus waldbildenden Laub- und Nadelbaumarten bestehen
 - Sträucher, Haselnuss oder Faulbaum aus Naturverjüngung zählen nicht
- Die 2-Jahresfrist ist in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Käferkalamität 2021 bis auf weiteres **auf 4 Jahre verlängert** worden:
 - Forstpolitik: außerordentliche Betroffenheit der Waldbesitzenden durch Großkalamität
 - Forstpraxis: Ansamen der Naturverjüngung braucht das Zeitfenster 2-4 Jahre
 - Forstpraxis: Im 5. Jahr nach Käfer muss auf der Fläche (forstliche Bestandeseinheit) eine waldbildende Bestockung von $\pm 40\%$ flächig vorhanden sein
- **Entscheidend ist stets der Einzelfall**

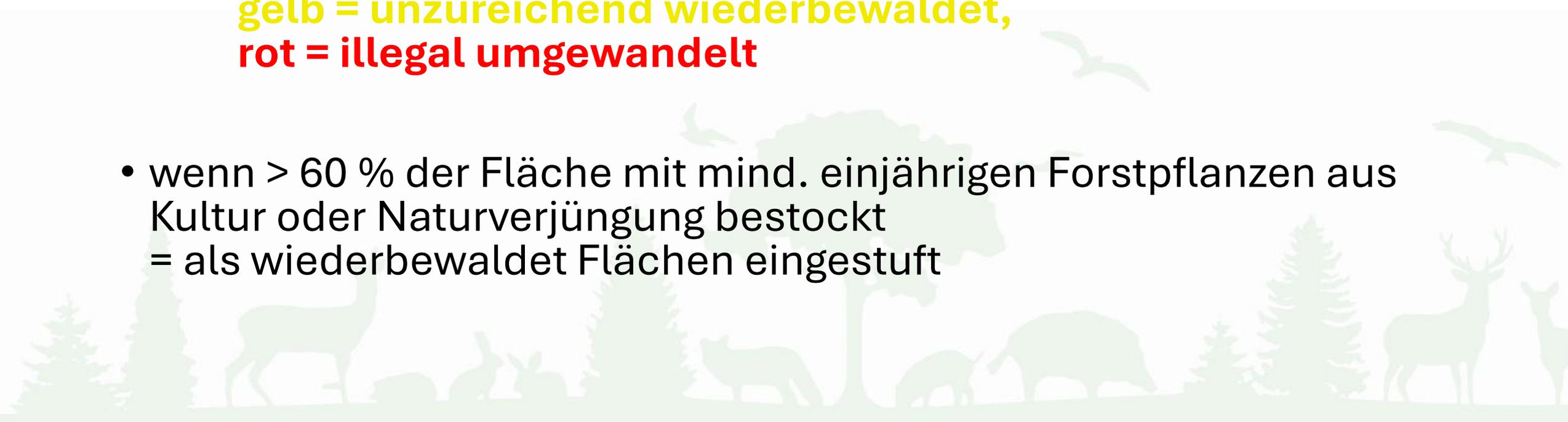


Wiederaufforstungsmonitoring

- Satellitenbildauswertung
- Stand der Wiederbewaldung flächenscharf vom Landesbetrieb erhoben.

grün = wiederbewaldet,
gelb = unzureichend wiederbewaldet,
rot = illegal umgewandelt

- wenn > 60 % der Fläche mit mind. einjährigen Forstpflanzen aus Kultur oder Naturverjüngung bestockt
= als wiederbewaldet Flächen eingestuft



Umsetzungsbeispiel
Reguläre Pflanzung (70 %) Eichen-Mischwald



Sinnhaftigkeit, Umsetzung und Hilfestellungen



EU-Politik

EUDR – Entwaldungsverordnung

- Holzhandel nur erlaubt, wenn nicht aus illegaler Entwaldung (ab 2026)
- Geodaten, Sorgfaltserklärung & Herkunftsnachweis für jedes Produkt nötig **(auch von Ihnen!)**
- Gilt auch für heimisches Holz bei Verkauf & Export

Nature Restoration Law

- Ziel: Wälder naturnäher & artenreicher gestalten
- Keine direkte Pflicht, aber mögliche Folgen für Waldbewirtschaftung
- Förderchancen für ökologische Maßnahmen ?!



Gesellschaftliches Engagement



REGIO BAUM



Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

Honorierung von Wald-Ökosystemleistungen

Risikostreuung

Gesellschaftlicher Status